

Satzung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11
'Südlich Rehbockstraße'
sowie den öffentlichen Bauvorschriften über Gestaltung
der Gemeinde **Bockhorst**
Landkreis Emsland

Präambel

Aufgrund des § 1(3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14.07.1992 (BGBl. I, S.1257ff.) und der §§ 56, 97, und 98 der Niedersächsischen Bauordnung vom 6.06.86 (NDS. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. S.295ff.) i.V.m. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.299), zuletzt geändert durch Art.II des Gesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S.363ff.) hat der Rat der Gemeinde Bockhorst die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 11 'Südlich Rehbockstraße', bestehend aus den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

§ 1

- Geltungsbereich -

Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes Nr. 11 'Südlich Rehbockstraße' (siehe Übersichtsplan).

Das Gebiet liegt südlich der Rehbockstraße und östlich der Hauptstraße (L 30).

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | durch die Südgrenze des Flurstückes 142/5, 24/26 (SMO) der Flur 5 und der Rehbockstraße, |
| im Osten | durch die Westgrenze der Grabenparzelle 179/4 und 14/5. Dieser Graben begrenzt das Flurstück 10/5 im Westen. |

- im Süden durch die Grabenparzellen 105/3, 106/1 und 108/1,
- im Westen durch die Grabenparzelle 108/1 und 108/3, Flur 4. Dieser Graben verläuft hier parallel zur L30.

§ 2

- Festsetzungen -

- a. Die Festsetzung der Dachneigungen im Ursprungsplan entfällt ersatzlos,
- b. Die Ausnahmen im Sinne des § 31(1) BauGB werden wie folgt ergänzt:

In dem eingeschossigen Allgemeinen Wohngebiet(WA) sind Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse um + 1 Vollgeschoss zulässig, wenn es sich dabei um ein Vollgeschoss im Dachgeschoss im Sinne des § 2 (4) der NBauO handelt und die festgesetzte Geschossflächenzahl (GFZ) nicht überschritten wird.

§ 3

- Inkrafttreten -

Die 1. Änderung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Emsland in Kraft.

Gleichzeitig treten die Festsetzungen der Dachneigungen außer Kraft.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am *17.11.1989* die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am *04.01.1990* ortsüblich bekanntgemacht.

Bockhorst, den *14. MAI 93*

Stello
.....
Bürgermeister



[Signature]
.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am *17. 11. 1989* dem Entwurf der Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem § 3(2)BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am *26. 02. 1990* ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Änderung und der Begründung haben vom *06. 03. 1990* bis *09. 04. 1990* gem § 3(2)BauGB öffentlich ausgelegt.

Bockhorst, den *14. 05. 1993*

.....
[Handwritten Signature]
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ~~dem~~ geänderten Entwurf der Änderung und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem § 3(3)BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3(3) BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

~~Bockhorst, den 14. MAI 93~~

.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die Änderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3(2)BauGB in seiner Sitzung am *13. 05. 1993* als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bockhorst, den *14. MAI 93*

[Handwritten Signature]
.....
Stella, Bürgermeister



[Handwritten Signature]
.....
Gemeindedirektor

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem § 11(3)BauGB ist die Änderung gem § 12 BauGB am 31.7.1993 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden.
Die Änderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Bockhorst, den

.....
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung gem. § 215(1)Satz 1 BauGB -Nicht-Geltend-gemacht worden.

Bockhorst, den 14. MAI 93

.....
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung sind Mängel in der Abwägung gem. § 215(1) Satz 2 BauGB -Nicht-Geltend-gemacht worden.

Bockhorst, den 14. MAI 93

.....
Gemeindedirektor

genehmigt von LK 717/1993